

# Amtsgericht Stadtroda

170 Js 14195/18 1 OWi

Geschäftsnummer

**Ausfertigung**



## Beschluss

In der Bußgeldsache gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stadtroda durch Richter am Amtsgericht

am 12.11.2018 **beschlossen**:

Gegen die Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft um 22 km/h eine Geldbuße von

**55,-- EUR**

festgesetzt.

Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 24 StVG; 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 1, Z. 274 StVO, § 17 OWiG, Nr. 11.3.4. BKAT.

### Gründe:

Die Betroffene befuhr am 22.08.2017 um 12:38 Uhr mit dem | die BAB 9 in Fahrtrichtung München und wurde in Höhe des Kilometers 177,5 bei einer ausweislich der ordnungsgemäßen Beschilderung durch Zeichen 274 StVO höchstzulässigen Geschwindigkeit von 120 km/h mit einer gefahrenen Mindestgeschwindigkeit von 142 km/h durch das geeichte Geschwindigkeitsmessgerät vom Typ PoliScan M1 HP erfasst. Von der hierbei ermittelten Geschwindigkeit von 147 km/h wurde eine Messtoleranz von 5 km/h in Abzug gebracht.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte ordnungsgemäß. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des bei der Akte befindlichen Frontfotos, auf dem das o.g. Fahrzeug samt Kennzeichen

sowie dessen Fahrer zu sehen sind und das die obigen Angaben über Tatzeit und gemessene Geschwindigkeit enthält, des Messprotokolls, des Geschwindigkeitsmessblattes sowie des Eichscheins, der eine Gültigkeit der Eichung bis Ende 2017 ausweist. Es handelt sich um ein standardisiertes Messverfahren. Anhaltspunkte für einen Messfehler sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Die Betroffene hat auch eingeräumt, das o.g. Fahrzeug zur Tatzeit geführt zu haben.

Die Betroffene hat damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. §§ 24 StVG i.V.m. 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 1 StVO verwirklicht. Zugunsten des Betroffenen ist das Gericht von fahrlässiger Begehungsweise ausgegangen.

Nach dem Bußgeldkatalog beträgt die Geldbuße für einen derartigen Verstoß 70,-- Euro.

Im Hinblick auf die schlechte Qualität des Beweisfotos (Bl. 9 d.A.) hat das Gericht dem Verteidiger der Betroffenen in einem Telefongespräch am 12.11.2018 (Bl. 55 d.A.) angeboten, die Geldbuße auf 55,-- Euro herabzusetzen, falls die Fahrereigenschaft eingeräumt wird. Dieses Angebot hat der Verteidiger der Betroffenen angenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt:**

Stadtroda, den 08.03.2019

, Justizangestellte als  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

